

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel und Gewerbe. 1813-1815 1815

98 (9.12.1815)

2. in
erord.
ber.
gr. 8.
3 fl.
für
4te
2 fl.

L a h r e r
Intelligenz - und Wochen - Blatt
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



98.

S a m s t a g,

den 9ten Decbr. 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

A n e k d o t e.

(Aus les animaux célèbres par A. Antoine.
T. I. et II.)

Der Hund als Ankläger.

Diese höchst sonderbare Begebenheit kommt in den unterhaltenden Aufsätzen des Herrn De la place vor, der sie aus den englischen Blättern vom Jahr 1748 ausgehoben hat.

Ein Edelmann wollte einen seiner Freunde in der Gegend von Conventry, in der Grafschaft Warwick, besuchen. Er war nur noch einige Meilen von diesem Ort entfernt und ging eben durch ein Gehölz, das sich längs der Straße hinzog, als ein Ereigniß der traurigsten Art ihn stille zu stehen nöthigte. Sein Hund, eine große und starke Dogge, die ihn auf allen seinen Reisen begleitete, hatte sich von der Heerstraße entfernt. Auf einmal hörte er solche ein entsetzliches Gebenl erbeben. Er vermuthete, daß sich etwas Besonderes zugetragen haben möchte, und, um sich näher hievon zu belehren, ging er in den Wald hinein und gerade auf die Gegend zu, von wo ihm die Stimme seines Hundes entgegen scholl. Er sah nun, wie derselbe das Gesicht eines jungen, in ihrem Blute schwimmenden Mädchens leckte und beroch. Bei diesem Anblick sprang er, von Mitleid durchdrungen, vom Pferde, um zu sehen, ob noch Rettung möglich wäre. Als er jedoch ihren Busen von mehreren Messerstichen durchbohrt, und sie gänzlich entseelt fand, ging

er seufzend seines Weges weiter, gelobte sich aber selbst, ihren Mörder, falls er ihn treffen würde, der Gerechtigkeit zu überliefern.

Kaum war er einige hundert Schritte weit fortgegangen, als ein durchdringendes Geschrei, wie von einem Menschen, der im Begriffe stand, von einem wilden Thiere erwürgt zu werden, ihn stille zu stehen nöthigte. Als er sich umwandte, um zu sehen ob sein Hund ihm folgte, erblickte er diesen nicht. Er ruff ihm, und der Hund antwortet durch ein jörniges Geschrei, dergleichen diese Thiere auszustossen pflegen, wenn eine Beute, die sie fest halten, ihnen zu entweichen droht. Der Edelmann eilt herbei und sieht, daß seine Dogge einen ziemlich wohlgekleideten Menschen gepackt hat, den sie zu erdroffen im Begriff steht, Letzterer war diesem Schicksal nur dadurch entgangen, daß er seinen Hals, in den das ergrimmete Thier seine Zähne wüthend einschlug, mit seinen Händen und Armen bedeckte. Das von allen Seiten herabträufende Blut hatte den Unglücklichen in einen Mitleid erregenden Zustand versetzt. Vergebens rief der Edelmann seinen Hund mit lautem Geschrei zu sich; erst nach vielen Lieblosungen und Schlägen brachte er es dahin, daß solcher von seiner Beute abließ.

Indes kannte er die Gutmüthigkeit des Hundes zu wohl, als daß sein Betragen bei diesem neuen, so seltsamen Abenteuer, ihn nicht auf sonderbare Gedanken hätte führen, und einen heftigen Argwohn in ihm hätte erwecken sollen. Er ließ je-

doch dem Unbekannten, dem er das Leben gerettet hatte, nichts hiervon merken: vielmehr suchte er ihn wegen des ihm zugefügten Unfalls, unter wiederholten Entschuldigungen, zu trösten, und, indem er seine Wunden verband, versprach er, ihn auf seine Kosten heilen zu lassen. Er vermochte ihn zu diesem Ende mit in's nächste Dorf zu gehen, indem er sonst Gefahr laufen würde, sich den Anfällen des furchtbaren Hundes auf's Neue ausgesetzt zu sehen.

Unterwegs verlor die Dogge ihren Mann nicht aus den Augen. Als nun der Edelmann mit ihm im Wirthshaus angekommen war, fragte er sogleich nach dem Wundarzt des Orts. Als er aber vernahm, daß sich kein solcher daselbst befände, so warf er sich unter dem Vorwand zu Pferd, daß er aus einem, einige Meilen von dem erstern entlegenen Orte einen herbeiholen wollte; wobei er dem Wirth empfahl, den Verwunderten nicht aus dem Gesichte zu lassen. Eine halbe Stunde nachher kam er in Begleitung eines Constabels, dem ein Trupp Gerichtsdiener folgte, zurück. Sobald der Constabel und der Verwunderte einander erblickten, waren sie Beide nicht wenig betroffen. „Es ist wol nicht Ihr Ernst,“ sagte Ersterer zu dem Edelmann, „daß ich den Herrn da als einen Verbrecher verhaften soll? Ich kenne ihn als einen wackern, rechtschaffenen Mann; er ist mein Nachbar und gehört sogar unter meine Freunde.“ — „Und wäre er Ihr Bruder, so klage ich ihn hienüt als den Urheber des Mords an, der in jenem Walde, durch den ich gekommen bin, verübt worden ist. — Thun Sie also Ihre Schuldigkeit.“ Man denke sich die Lage des Verwunderten, als er dieses Gespräch mit anhörte! Schwankend zwischen Furcht und Hoffnung, und ungewiß, welcher von Beiden, der Edelmann oder der Constabel, den Andern zum Schweigen bringen würde, befand er sich im eigentlichen Verstande zwischen Tod und Leben; als auf einmal ein neues Zwischen-Ereigniß dem Streit ein Ende machte. Bei der Ankunft im Wirthshaus war der Verwunderte, in dessen Körper die überstandene Gefahr, seine Wunden und die hinzugekommene Ermüdung eine heftige Erschütterung bewirkt hatten, von einem Fieber befallen worden, das ihn das Bett zu hüten nöthigte. Während des Wortwechsels zwischen dem Edelmann und dem Constabel hatte Ersterer bemerkt, daß sein Hund die

Tasche im Hocke des Kranken, den dieser auf einem Sessel hatte liegen lassen, unaufhörlich beroch. Da dies den Argwohn des Edelmanns vermehrte, so gerieth er, um sich Licht in der Sache zu verschaffen, auf den Einfall, diese Tasche zu durchsuchen, woraus er auch wirklich ein Schnupftuch und ein Messer, beide mit Blut bedeckt, hervorzog. Er reichte solche dem Constabel, der sie sofort an ihren Zeichen erkannte und ausrief: „O rechter Himmel! Dies ist eines von den Schnupftüchern meiner Tochter! Eiender! Sollten du ruchlos genug gewesen seyn, sie zu ermorden? Ich sagte dir gestern, daß sie einem meiner Gläubiger 50 Guineen überbringen würde.“ — Der Edelmann unterbrach ihn hier, indem er sich nach dem Alter seiner Tochter, ihrem Wuchs, Aussehen und Anzug erkundigte. Nachdem der Constabel ihm über alle diese Punkte Auskunft erteilt hatte, so rief er aus: „Zweifeln Sie nicht, es ist dieselbe Person, die ich im Walde ermordet gefunden habe. Verlangen Sie noch weiteren Beweis: so lassen Sie ihn genau aussuchen und ich wette, daß man die 50 Guineen bei ihm findet. So wenig der Constabel der ersten Aufforderung des Edelmanns Gehör gegeben hatte, so thätig zeigte er sich jetzt bei den ersten Worten jenes Vorschlags. Er selbst durchsuchte den Verwunderten, bei welchem auch wirklich die 50 Guineen, in ein von dem Vater des unglücklichen Mädchens verfertigtes Beutelchen eingewickelt, gefunden wurden. Der Verbrecher wurde sofort gefesselt und man begab sich nach dem Walde, wo die Unthat geschehen war. Welch ein Schauspiel für den Vater, als er seine geliebte Tochter im Blute schwimmend, und ihren Busen von Messerstichen durchbohrt erblickte!

Der Leichnam wurde nun in's Wirthshaus gebracht und öffentlich vor dem Verbrecher aufgestellt, welcher nicht allein sein Verbrechen bekannte, sondern auch, gleich den Anwesenden, die göttliche Gerechtigkeit bewunderte, die, indem sie durch ein eben so verständiges als wüthendes Thier seine Entdeckung und Feihaltung bewirkte, dem Verbrecher die Strafe auf dem Fuße nachsandte, und ihm nur darum das Leben für den Augenblick gestiftet zu haben schien, damit seine Hinrichtung Andern zur Warnung und Belehrung dienen möchte.

Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

[Verordnung.] In Betreff des Säubrens und Aufhebens der Straßengräben hat in Gemäßheit hoher Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. Septbr. d. J. No. 12761. Großherzogl. Kreis-Directorium verordnet:

- 1) daß die den Straßtrand bildende Grabenränder, als zur StraÙe gehörig, von keinem Anstoßern benützt werden, und niemand bei 30 fr. StraÙe greifen darf;
- 2) daß kein Anstoßer hinkünftig StraÙengräben aufheben und von den StraÙenbeeten Wasen oder Boden abheben darf, bei 1 fl. 30 fr. StraÙe;
- 3) daß kein Gutsbesitzer ohne Erlaubniß der StraÙen-Inspection Furchen über StraÙengräben anlegen, noch weniger die StraÙen-Fußwege zu diesem Behuf eigenmächtig abhauen darf, bei 3 fl. StraÙe;
- 4) daß alle den Wasserabzug in den StraÙengräben hindernde derartige Furchen aufgethan und mit Durchlaß-Dahlen versehen werden, welche im Weigerungsfalle auf Kosten des Eigentümers erbaut werden sollen;
- 5) daß über die StraÙe und StraÙengräben nicht mit Pflügen gefahren, kein Unkraut und Heckenwerk von den Feldern auf und in dieselbe geworfen werden darf, bei 30 fr. StraÙe;
- 6) daß alles zwischen den StraÙengräben und anstoßenden Gütern befindliche Heckenwerk von den Gutsbesitzern ausgerottet werden soll, bei 30 fr. StraÙe;
- 7) daß alle überhängende Aeste der an den StraÙen stehenden Bäume und selbst ganze Bäume, welche durch ihren krummen Wuchs der Passage hinderlich sind, in der geeigneten Zeit abgehauen werden müssen, bei 30 fr. StraÙe.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht.

Lahr den 30. November 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

[Bekanntmachung.] In Betreff der angeordneten Sperre alles Viehtreibs mit Aindvieh aus dem StraÙ über, hat in Gemäßheit Großherzogl. Ministerial-Erlasses vom 10ten v. M., Großherzogl. Kreis-Directorium verordnet:

daß diese Sperre auf den Transito-Handel in sofern keinen Einfluß hat, als dergleichen transitirendes Vieh mit obrigkeitlich bescheinigten Gesundheitspässen versehen ist.

Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Lahr den 30. November 1815.

Großherzogl. Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

[Versteigerung.] Aus der Mathias Stockischen Debitmasse von Oberharmersbach werden Sonntag, den 17. Decbr. d. J., Nachmittags, auf der Stube in Harmersbach

- 1 Bauernhof mit Garten;
- 4 1/2 Feuch Mattfeld;
- 8 1/2 Feuch Ackerfeld;
- 13 Feuch Reutfeld, und
- 5 Feuch Wald

unter annehmblichen Bedingungen versteigert werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lahr den 30. November 1815.

Großherzogl. Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

1. [Warnung.] Zur nochmaligen Warnung wird hiemit wiederholt, daß dem mundtodt erklärten Peter Baldin von Oberweyer, ohne Vorwissen und Einwilligung des Pflegers Joseph Kramer allda, niemand etwas borgen oder sich in einen Handel mit ihm einlassen soll, widrigenfalls bei unterfertigter Behörde um richterliche Hülfe gegen denselben nicht nachgesucht werden kann.

Lahr den 25. November 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

Schulden-Liquidationen.

Alle diejenigen, welche an nachstehende Personen etwas zu fordern haben, werden andurch bei Verlust ihres

rer Forderung zur Liquidation derselben auf nachstehende Tage und Orte, unter Mitbringung der Beweisurkunden, vorgeladen.

Zu Ettenheim. An Martin Schwab von Grafenshausen, auf Montag den 18ten December d. J. vor

dem Theilungs-Commissair, in dem Stuben-Wirthshaus allda.

Lahr den 23. November. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.
Fehr. v. Liebenstein.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

2. [Kasino-Anzeige.] Den Mitgliedern der Kasino-Gesellschaft haben wir die Ehre mitzutheilen, daß sowohl an dem auf den 24ten dieses fallenden Sonntag, als auch an dem darauf folgenden 1sten Christfeiertag kein Kasino gehalten wird; — dagegen wird auf den 2ten Feiertag, als auf Stephanus, Bal-paré seyn.

Eben so wird an dem auf den 31ten dieses fallenden Sonntag kein Spiel-Kasino gehalten, sondern dasselbe wird hiermit auf den darauf folgenden Neujahrstag verlegt, und die Spiel-Kasino's werden hernach, wie gewöhnlich, fortgesetzt.

Lahr, am 4. Decbr. 1815.

Die Kommissarien.

1. [Versteigerung.] Carl Friedr. Müller sel. Wittwe hier läßt bis künftigen Samstag, den 16ten dieses, im Wirthshaus zum Pfug hier auf eine vier- und sechsjährige Lehnung versteigern:

- 1 Garten in 15 Abtheilungen, vom Pfug über;
- 3 Sester 61 Ruthen Acker am Almenbach;
- 8 Sester Matten auf den obern Stegmatten, bei Mietersheim;
- 6 Sester Matten auf der Hinteere;

wozu sich die Liebhaber einzufinden wollen.

2. [Versteigerung.] Bis Sonntag den 17. Decem-ber, Nachmittags 2 Uhr, wird die Claudian Buchholz'sche Säg- Reib- und Stampfmühle zu Kubbach, nebst den dabei liegenden 5 Sester Acker und 1½ Thauen Matten an den Meißbietenden eigenthümlich versteigert werden.

Die Liebhaber haben sich daher zur benannten Zeit in dem Sonnen-Wirthshause zu Kubbach einzufinden, und die Steigerungs-Bedingnisse zu vernehmen.

Soelbach, den 2ten December 1815.

Schmidt.

2. [Acker feil.] Es will Jemand 1 Sester Acker, beim Schickshaus gelegen, aus der Hand verkaufen. Ausgeber dieses sagt wer.

1. [Käse feil.] Bei Handelsmann Walter hier sind wieder ächte Limburger, so wie auch Schweizer-Käse, besser Qualität, in billigen Preisen zu haben.

1. [Engl. Stiefelwische feil.] Rechte, engl. Stiefelwische, die Bouteille zu 24 fr., ist zu haben bei Link & Comp.

2. [Wohnungen zu verlehnen.] Christian Rauch, der Schreiner, hat für 3 Haushaltungen Wohnungen zu verlehnen, welche sämmtlich mit Keller, Scheuer, Stallung, Schweinstall und Dungplatz versehen, und bis Frauentag zu beziehen sind.

2. [Wohnung zu verlehnen.] Michel Link, der Weber, hat bis Weihnachten eine Wohnung zu verlehnen.

1. [Vermiste Doppelflinte.] Meine Doppelflinte ist mir abhanden gekommen, und ich bitte den gegenwärtigen Besitzer derselben oder denjenigen, der einige Kenntniß davon haben sollte, mir sie zurückzugeben oder die Anzeige davon zu machen. Auf dem Schaft ist ein ausgeschnittener Hirschkopf und auf der Batterie, (Schloß), ist der Name des Verfertigers: Rupertsburger, eingegraben. Joh. Scholder, jun.

1. [Rheinschiffahrt-Anzeige.] Schiffer Friederich Rohr sehet bis und mit dem 20. dieses in dem Hafen zu Freistett nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Montags vorher den 18. abgeholt werden sollen.

Bei Ausgeber dieses ist um beigesetzten Preis zu haben:

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldsdorf wie auch derer Reichsherrschaften Lobenroldsdorf, Lahr und Mablberg; mit 213 Urkunden, einigen Kupfern und zwei Registern 3 fl.

4. 1766. Kleiner Sackkalender mit weiß Papier durchschossen in Futteral 6 fr